II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1989

zur Änderung der Entscheidung 89/310/EWG über die Mengen Schaf- und Ziegenfleisch, die im Jahr 1989 aus einigen Drittländern in bestimmte empfindliche Marktzonen eingeführt werden dürfen

(89/628/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Abweichung von bestimmten Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 89/310/EWG der Kommission (4) wurden die Mengen Schaf- und Ziegenfleisch festgelegt, die 1989 aus einigen Drittländern in bestimmte empfindliche Marktzonen eingeführt werden dürfen.

Die für Rumänien festgesetzte Menge ist zu berichtigen.

Für Neuseeland wurde diese Menge vorläufig und unbeschadet des Ausgangs der Verhandlungen über die zeitweilige Anpassung des Selbstbeschränkungsabkommens bestimmt. In diesen Verhandlungen wurde Einvernehmen über ein Abkommen erzielt (5). Die für Frankreich und Irland zu bewilligenden Mengen sollten deshalb festgelegt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 89/310/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung 89/310/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die zuständigen Behörden Irlands erteilen für das Jahr 1989 bis zur Ausschöpfung der im Anhang angegebenen Mengen Lizenzen für die Einfuhr nach Irland von Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Code 0104 10 90, 0104 20 90 und 0204 aus dem in Anhang II genannten Drittland."

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 126 vom 9. 5. 1989, S. 40.
(5) ABl. Nr. L 318 vom 31. 10. 1989, S. 13.

ANHANG

„ANHANG I

Mengen gemäß Artikel 1

(in Tonnen)

	Äquivalent Schlachtkörpergewicht
Argentinien (1)	1 210
Australien	806
Bulgarien	360
Island	0
Jugoslawien	50
Neuseeland	6 150
Österreich	0
Polen	1 150
Rumänien	144
Tschechoslowakei	0
Ungarn	975
Uruguay (1)	0
Deutsche Demokratische Republik	0

(1) Einseitig festgesetzte Menge.

ANHANG II

Mengen gemäß Artikel 2

(in Tonnen)

	Äquivalent Schlachtkörpergewicht
Neuseeland	450"